

## **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2021**

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende beziehungsweise auf die gestrige Gedenkfeier des Bundespräsidenten ebenfalls um ein stilles Gedenken an die ca. 80.000 Corona-Toten in Deutschland und ca. 3.000.000 Menschen weltweit, die bisher durch die Pandemie ihr Leben lassen mussten.

### **171. Parkgebührenordnung**

Anpassung der Gebührenhöhe

#### a) Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung

Seit 2008 gelten unveränderte Parkgebühren an den Parkplätzen am Rottachsee / Schwarzenberger Weiher sowie am Grüntensee. In einem Abstimmungsgespräch mit der Nachbargemeinde Sulzberg wurde vorgeschlagen, die Parkgebühren auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gestiegenen Aufwendungen anzupassen.

In der sich anschließenden Diskussion wird eine Anpassung der Parkgebühren auch unter Berücksichtigung eines Vergleiches mit den Parkgebühren anderer Gemeinden favorisiert. Die Einführung von Parkgebühren für Wohnmobile in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr wird aufgrund der stetig steigenden Nachfrage grundsätzlich begrüßt. Bei einer Zunahme von Müllmengen in diesen Bereichen sind bei Bedarf rechtzeitig Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

Unabhängig davon stellt der Vorsitzende eine vermehrte Nutzung des Kurhausparkplatzes durch Wohnmobile fest. Hier findet zeitnah ein Termin mit der Verkehrspolizei Kempten zur Prüfung möglicher Lösungsansätze statt.

### **Beschluss:**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) geändert wurde und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705, erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

### **Verordnung**

#### **zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren für das Parken auf den Parkplätzen der Freizeitanlagen in Petersthal und Bisseroy am Rottachsee, sowie Schwarzenberger Weiher und am Grüntensee (Parkgebührenordnung)**

#### **§ 1**

#### **§ 2 „Dauer der Parkscheinpflicht“ wird wie folgt ergänzt:**

Zusätzlich gilt für Wohnmobile (Ausstattung mit Schlaf-, Bad- sowie Küchenbereich) auch für die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr eine Parkscheinpflicht.

#### **§ 4 „Gebühren“ wird wie folgt neu gefasst:**

1. Für die in § 1 genannten Parkflächen wird die Parkgebühr pro Stellplatz auf 1 € je angefangene Stunde, maximal 4 € pro Tag, festgesetzt.
2. Die Gebühr für eine Dauerparkberechtigung beträgt 40 € für den Gesamtzeitraum der Parkgebührenpflicht des Jahres, für welches die Dauerparkberechtigung ausgegeben wird.
3. Für die Nutzung eines Stellplatzes durch ein Wohnmobil (Ausstattung mit Schlaf, Bad- sowie Küchenbereich) in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr (vgl. § 2 dieser Verordnung) wird eine Parkgebühr in Höhe von pauschal 10 € erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn dieser Nutzungseinheit fällig.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

b) Neufassung der Regelung für eine „Familienkarte“

### **Beschluss:**

Das im Jahre 2012 eingeführte Parkplatz-Familien-Angebot an den örtlichen Badeseen wird weitergeführt. Zukünftig bekommen alle Familien bzw. Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in Oy-Mittelberg, in denen ein Kind jünger als das vollendete neunte Lebensjahr (bisher sechste Lebensjahr) lebt, auf Antrag eine für das jeweilige Jahr befristete Dauerberechtigungskarte zum Parken am Rottachsee (Petersthal und Bisseroy), am Schwarzenberger Weiher und am Grüntensee (Haslach).

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

### **172. Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Änderung der Haushaltsangehörigen beim jährlichen pauschalen Kurbeitrag

Nach der Rechtsprechung vor wenigen Jahren musste die Kurbeitragssatzung dahingehend geändert werden, dass Familienangehörige von Zweitwohnungsbesitzern nicht automatisch beim jährlichen pauschalen Kurbeitrag einbezogen werden durften.

Mit der neuesten Änderung des Kommunalabgabengesetzes Bayern (KAG) wurde die Möglichkeit wieder hergestellt, Familienangehörige in den pauschalen Jahreskurbeitrag einzubeziehen. Aktuell ist es notwendig, dass sich die Angehörigen im Einzelfall kurbeitragspflichtig anmelden, soweit eine freiwillige Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde.

Deshalb wird vorgeschlagen, die aktuell wieder geschaffene Möglichkeit des KAG zu nutzen und die Kurbeitragssatzung zu ändern.

### **Beschluss:**

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Febr. 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg die folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

### **§ 1**

**§ 7 Abs. 1** der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21. Jan. 2019 erhält folgende Fassung:

- (1) *<sup>1</sup>Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.*  
*<sup>2</sup>Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.*

### **§ 2**

**§ 7 Abs. 8 und 9** der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21. Jan. 2019 erhalten folgende Fassung:

- (8) *Nutzer einer Zweitwohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind und den Kurbeitrag nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht pauschal entrichten, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.*

(9) Auf Antrag erhalten diejenigen Personen, die einen pauschalen Kurbeitrag nach Abs. 1 leisten, eine elektronische Gästekarte (Jahreskarte).

### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 8 und § 7 Abs. 9 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages 21. Jan. 2019 außer Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

#### 173. Kindergartenordnung der Kneipp-Kindertagesstätte „Vogelnest“

Änderung des Elternbeitrages in § 9 Abs. 1

Die Kindergartengebühren sind seit dem 01.09.2019 und die Krippengebühren seit dem 01.09.2012 unverändert. Die Kosten hingegen sind kontinuierlich gestiegen.

#### Übersicht Betriebsergebnisse KITA „Vogelnest“

Jahr	Gesamtkosten (Personal, Gebäude- unterh., Kita-Bedarf etc.)	Gesamteinnahmen (Zuschüsse Dritter)	Elternbeiträge	Kosten Gde. OHNE Gebäudekosten
2016	567.401,- €	347.175,- €	76.892,- €	143.334,- €
2017	591.917,- €	379.582,- €	75.818,- €	137.517,- €
2018	698.035,- €	413.099,- €	92.051,- €	192.885,- €
2019	757.359,- €	484.943,- €	60.751,- €	211.665,- €

Gerade im Bereich der Personalkosten wird eine deutliche Kostensteigerung spürbar. Auch deshalb ist in den letzten Jahren ein deutliches Defizit im Bereich der Kindertagesstätten offensichtlich. Auch in den kirchlichen Kindergärten übernimmt die Gemeinde das Defizit zu 80% (zusätzlich zu den Investitionskosten bei den einzelnen Gebäuden). Eine angemessene Anpassung der Beiträge in der Kindertagesstätte wird daher vorgeschlagen. Bei einem Vergleich der Elternbeiträge der Gemeinden im Landkreis Oberallgäu liegt Oy-Mittelberg bei einer Buchungszeit von 4 – 5 Stunden unter dem Durchschnitt beim Kindergarten mit mtl. 85 € (Landkreis-Durchschnitt 89 €) und bei der Kinderkrippe mit 140 € (Landkreis-Durchschnitt 151 €).

Daher soll der Elternbeitrag in § 9 Abs. 1 Kindergartenordnung angepasst werden. Vorbehaltlich einer detaillierten Erhebung würden sich dadurch ca. 10.000 € bis 12.000 € Mehreinnahmen im Jahr ergeben.

In der sich anschließenden Diskussion wird eine moderate Anpassung der Elternbeiträge entsprechend dem vorliegenden Vorschlag als angemessen und notwendig erachtet. In der Diskussion wird auch vorgeschlagen, die Gebührenerhöhung aufgrund der Corona-Pandemie auf nächstes Jahr zu verschieben. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass in den vergangenen Monaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kindergartenutzung teilweise auf den Elternbeitrag verzichtet wurde und diese Handhabung bei Bedarf auch zukünftig weitergeführt werden soll.

Um auch zukünftig eine notwendige Anpassung der Elternbeiträge moderat halten zu können wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Investitions-, Unterhalts- und Personalkosten alle zwei Jahre erneut zu prüfen und dem Gemeinderat zu einer Entscheidung vorzulegen.

#### **Beschluss:**

Die Kindergartenordnung der Kneipp-Kindertagesstätte „Vogelnest“ der Gemeinde Oy-Mittelberg in Kressen 20 in der Fassung vom 14.05.2019 wird wie folgt in § 9 und in § 15 geändert:

#### **§ 9 – Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat der Gemeinde Oy-Mittelberg festgesetzten Höhe zu entrichten. Somit gelten ab 01. September 2021 folgende monatliche Elternbeiträge in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Buchungszeit:

#### a) Kindergarten

##### Kinder ab 3. Lebensjahr

<= 1 Std.	40,00 €	>1-2 Std.	60,00 €
>2-3 Std.	70,00 €	>3-4 Std.	80,00 €
>4-5 Std.	90,00 €	>5-6 Std.	100,00 €
>6-7 Std.	110,00 €	>7-8 Std.	120,00 €
>8-9 Std.	130,00 €	>9-10 Std.	140,00 €
>10-11 Std.	150,00 €		

##### b) Kinderkrippe

<= 1 Std.	110,00 €	>1-2 Std.	120,00 €
>2-3 Std.	130,00 €	>3-4 Std.	140,00 €
>4-5 Std.	150,00 €	>5-6 Std.	160,00 €
>6-7 Std.	170,00 €	>7-8 Std.	180,00 €
>8-9 Std.	190,00 €	>9-10 Std.	200,00 €
>10-11 Std.	210,00 €		

#### § 15 - Verbindlichkeit – Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Die Änderung in § 9 Abs. 1 der Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Änderung in § 9 Abs. 1 der Kindergartenordnung tritt die bisherige Fassung in § 9 Abs. 1 der Kindergartenordnung vom 14. Mai 2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

#### 174. Verschiedenes, Anfragen

Hierzu lagen keine Wortmeldungen vor.